



GEMEINDE PRATTELN

Verordnung zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission

vom 13. März 2001 (Stand am 5. Mai 2009)

Verordnung zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission

vom 13. März 2001 (Stand am 5. Mai 2009)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 32 Abs. 3 des Personalreglements vom 24. Januar 2000¹,

beschliesst:

§ 1 Zusammensetzung²

¹ Die Personalkommission besteht im Regelfall aus folgenden Mitgliedern:

- a. Zwei Vertretungen der Abteilung Bau, wobei je eine dem Personal des Innendienstes und eine dem handwerklichen Personal angehört;
- b. Eine Vertretung der Abteilung Bildung/Freizeit/Kultur (inkl. Betriebswarte) und Aussenstellen Freizeit;
- c. Eine Vertretung der Abteilung Gesundheit/Soziales;
- d. Eine Vertretung der Abteilung Finanzen;
- e. Eine Vertretung der Abteilung Dienste/Sicherheit;
- f. Eine Vertretung des Stabs.

² Delegiert eine Abteilung keine Vertretung aus der eigenen Abteilung, kann sie eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer einer anderen Abteilung für ihre Vertretung suchen.

³ Die Personalkommission muss sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammensetzen.

§ 2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Personalkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Mitwirkung bei der Interessenvertretung des Personals gegenüber dem Gemeinderat;
- b. Beisitz bei Austrittsgesprächen falls dies durch die austretende Mitarbeiterin/den austretenden Mitarbeiter gewünscht wird;
- c. Einrichtung und Betreuung des Vorschlagswesens für organisatorische, technische und wirtschaftliche Verbesserungen im Betrieb. Sie unterbreitet die Vorschläge zur Beschlussfassung und Umsetzung der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter;³
- d. Mitspracherecht bei weitreichenden Fragen der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Einrichtung von Arbeitsräumen und -plätzen;

¹ Ord. Nr. 02.01

² Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

³ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

- e. Vermittlung bei Arbeitskonflikten, bei denen die Betroffenen nicht an die Abteilungsleitung oder die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter gelangen wollen und nicht die Interessenvertretung durch den jeweiligen Verband in Anspruch nehmen;⁴
- f. Vertretung der Interessen des Personals bei Vernehmlassungen zu kantonalen oder kommunalen Reglementen, Verordnungen und allgemein gültigen Weisungen, die die Interessen und Rechte des Personals tangieren.

§ 3 Arbeitsweise

¹ Die Personalkommission konstituiert sich selbst (Bildung und Verteilung der Ressorts).

² Die Personalkommission tagt grundsätzlich ausserhalb der Arbeitszeit. Sitzungen werden mit Sitzungsgeldern vergütet.

³ Die Mitglieder der Personalkommission stehen unter Schweigepflicht, wenn die Persönlichkeitssphäre von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Interessen der Einwohnergemeinde Pratteln tangiert sind.

⁴ Die Personalkommission trifft sich jährlich mindestens zwei Mal mit der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter und ein Mal mit dem Gemeinderat zu einem Meinungsaustausch.⁵

⁵ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter orientiert die Personalkommission vorgängig über bevorstehende Geschäfte.⁶

⁶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich und in adäquater Form (Personallversammlung, Schriftform etc.) über die Arbeit der Personalkommission auf dem Laufenden gehalten.

⁷ Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.⁷

§ 4 Wahlverfahren

¹ Alle vier Jahre finden im 2. Semester Gesamterneuerungswahlen für die Personalkommission statt. Es werden geheime Wahlen durchgeführt. Die Wahlen werden von der Personalkommission organisiert.⁸

² Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Einwohnergemeinde Pratteln, inbegriffen Teilzeitangestellte und Personen in Ausbildung. Jede Abteilung bildet einen separaten Wahlkreis. Die Wahlberechtigten der Abteilung Bau verfügen je über zwei Stimmen, je eine für die Vertretung Innendienst und eine für die Vertretung Aussendienst. Die Wahlberechtigten der Abteilungen Bildung, Freizeit, Kultur (inkl. Betriebswarte und Aussenstellen Freizeit), Finanzen, Gesundheit/Soziales, Dienste/Sicherheit und der Stab verfügen über je eine Stimme. Die Wahlberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertretung. Zusammen mit dem Stimmzettel wird die Kandidatinnen-/Kandidaten-Liste verschickt.⁹

³ Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die länger als sechs Monate in der Einwohnergemeinde angestellt sind. Die Gemeindeverwalterin/der Gemeindeverwalter, die Abteilungsleiterin-

⁴ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

⁶ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

⁸ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

⁹ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

nen und Abteilungsleiter, die Personen in Ausbildung und die Teilzeitangestellten mit weniger als einem halben Pensum sind nicht wählbar.

⁴ In Wahlkreisen, in denen nur gerade so viele Kandidatinnen und Kandidaten sich zur Wahl stellen wie Sitze zu vergeben sind, werden diese von der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter als gewählt erklärt.¹⁰

⁵ Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel bzw. Stimmen ausser Betracht.

⁶ Bei der Ermittlung der Wahlergebnisse ist jeweils diejenige Mitarbeiterin/derjenige Mitarbeiter mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁷ Die Stimmabgabe erfolgt brieflich.

⁸ Die Gewählten müssen bis eine Woche nach der Wahl diese annehmen, andernfalls rückt die/der Nächstplatzierte nach.

⁹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter stellt spätestens 2 Wochen nach der Wahl das Ergebnis verbindlich fest (Erwahrung).¹¹

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine angebrochene Amtsperiode zählt voll. Amtszeitbeschränkungen gibt es keine.¹²

² Scheidet ein Mitglied der Personalkommission vor Ablauf der Amtsdauer aus der Personalkommission aus, rückt die/der Nächstplatzierte nach.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission der Einwohnergemeinde Pratteln, treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Juli 2001 in Kraft.

Pratteln, 13. März 2001

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

W. Schneider

A. Chissalé

¹⁰ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

¹¹ Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

¹² Fassung vom 5. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
16. Dezember 2003	Ausführungsbestimmungen zur Wahl und zu den Aufgaben und Kompetenzen der Personalkommission / 02.01.04	1	1. Juli 2004
5. Mai 2009	02.01.04	§ 1 Abs. 1-3, § 2 Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 4, 5 und 7, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 9, § 5 Abs. 1	1. Juli 2009